

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2021

Grundsatz

- Das Pflegeheim Rosengarten steht grundsätzlich jeder Person offen. Der Entscheid über die Aufnahme wird durch die Geschäftsleitung bestimmt.
- Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus der Pensionstaxe, den Betreuungs- und Pflorgetaxen, den privaten Auslagen und besonderen Dienstleistungen.
- Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen wird nach BESA, dem „Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf ermittelt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt. Die Pflorgetaxen (nur Pflege ohne Betreuung) werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus) in 12 Stufen gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnenden aus. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Gemäss neuer Finanzierung der Pflegekosten, gültig ab 1. Januar 2011 werden an die Pflorgetaxen auch staatliche Beiträge ausgerichtet. Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnenden.
- Die Preise und Ansätze für persönliche Auslagen und besondere Dienstleistungen, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Geschäftsleitung in einer separaten Preisliste.
- Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2020

Pensionskosten

In den Pensionskosten sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflegebereitschaft rund um die Uhr
- Unterkunft
- Morgen- Mittag- und Nachtessen
- Strom / Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Nutzung der gesamten angebotenen Infrastrukturen
- Radio- Telefon- und TV Anschluss (ohne Apparate und Gebühren)
- Besorgung der Wäsche (persönliche waschmaschinenfeste Wäsche)
- Zimmerreinigung (wöchentliche Reinigung, Jahresreinigung)
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume und Parkanlagen
- Teilnahme an internen Aktivitäten und Veranstaltungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen sind in den Pensionskosten **nicht** eingeschlossen. Diese werden separat verrechnet.

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial, Hilfsmittel
- Pflege- und Betreuungsmassnahmen gemäss System „BESA“
- Bezüge aus der Cafeteria
- Verpflegung von Gästen
- Verpflegung im Zimmer (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall)
- Personentransporte
- Spezielle Nachtwachen
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus
- Coiffure, Maniküre und Fusspflege
- Toilettenartikel
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Telefon und Porto
- Krankentransporte
- Todesfallkosten Fr. 200.-- (wenn im Heim verstorben)
- Zimmerreinigung bei Austritt pauschal Fr. 250.--

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2020

Grundtaxen pro Tag

1-Bettzimmer Altbau	Fr. 115.--	Zuschlag Dementenzimmer	Fr. 10.--
2-Bettzimmer Altbau	Fr. 105.--	Zuschlag Ferienzimmer	Fr. 12.--
2-Bettzimmer Altbau <u>Alleinbenützung</u>	Fr. 160.--	(unter 30 Tagen)	
1-Bettzimmer Neubau	Fr. 120.--		

Leistung	Pflege		Betreuung
Zahler	Beitrag Krankenversicherer	Beitrag öffentliche Hand	Anteil Bewohner

Stufe	Total CHF Tagestaxe für Pflege und Betreuung inkl. MiGeL*	Beitrag CHF Krankenversicherer für Pflege	Tagespauschale CHF MiGeL*	Staatliche Beiträge CHF für Pflege inkl. MiGeL*	Tagespauschale CHF Pflege für Bewohnende	Tagespauschale CHF Betreuung für Bewohnende	Total CHF Pflege u. Betreuung für Bewohnende
1	39.00	9.60	(1.00)	0.00	4.40	25.00	29.40
2	64.00	19.20	(1.00)	0.00	19.80	25.00	44.80
3	91.00	28.80	(1.00)	12.20	23.00	27.00	50.00
4	121.50	38.40	(1.50)	28.10	23.00	32.00	55.00
5	148.50	48.00	(1.50)	43.50	23.00	34.00	57.00
6	173.50	57.60	(1.50)	58.90	23.00	34.00	57.00
7	202.50	67.20	(2.50)	75.30	23.00	37.00	60.00
8	227.50	76.80	(2.50)	90.70	23.00	37.00	60.00
9	252.50	86.40	(2.50)	106.10	23.00	37.00	60.00
10	277.50	96.00	(2.50)	121.50	23.00	37.00	60.00
11	299.50	105.60	(2.50)	136.90	23.00	34.00	57.00
12	324.50	115.20	(2.50)	152.30	23.00	34.00	57.00

* In den staatlichen Beiträgen ist eine Pauschale an die Pflegehilfsmittel, Inkontinenzmaterialien u.a. enthalten (MiGeL-Pauschale)

Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- pro Person zu entrichten.
Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.
Er wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2020

Wir machen Sie in diesem Zusammenhang auf folgendes aufmerksam:

- **Anspruch auf Ergänzungsleistungen**

Bei ungenügendem Einkommen bzw. Vermögen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort (in der Regel Gemeindeverwaltung) können entsprechende Auskünfte eingeholt, Unterlagen bezogen und Anträge eingereicht werden. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen! Sie helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

- **Anpassung der Ergänzungsleistungen**

Die Erhöhung der Heim- bzw. Pflegetaxe ist von Bezüglern von Ergänzungsleistungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen bzw. der zuständigen AHV-Zweigstelle zu melden, damit die Ergänzungsleistungen überprüft und allenfalls angepasst werden können.

- **Hilflosenentschädigung**

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen, die AHV oder IV versichert sind, können bei der AHV/IV eine Hilflosenentschädigung geltend machen. Ein solcher Anspruch besteht, wenn die Person in schweren oder mittleren Grad hilflos ist und die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist, dauernd der Pflege oder Überwachung bedarf. Wenn Sie glauben, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, erkundigen Sie sich beim Hausarzt oder bei unserer Pflegedienstleitung. Wir werden Ihnen gerne behilflich sein.

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2020

Private Auslagen

Für nicht in der Grundtaxe oder in den Pflege taxen enthaltene Leistungen werden folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

- Bewohnertransport
(Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, Spital etc.) nach Aufwand Fr. 60.--/Std.
- Flicken der persönlichen Wäsche nach Aufwand Fr. 50.--/Std.
- Zimmerservice aus Komfortgründen Fr. 4.50/pro Mahlzeit

Rückerstattung bei Abwesenheit

- Bei Abwesenheit in Folge Urlaub, Spital- oder Kuraufenthalt ab dem dritten Tag Tax-Reduktion von Fr. 15.--, wobei die Tage des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen. Auf die Verrechnung der Betreuungs- und Pflege taxen wird bei diesen Abwesenheiten verzichtet.
- Bei Heimwechsel oder Rückkehr nach Hause ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- Bei Todesfall endet das Pensionsverhältnis 15 Tage nach dem Todestag, sofern das Zimmer vollständig geräumt wird, ansonsten bei der vollständigen Räumung des Zimmers.
- Wird ein Zimmer bzw. ein Bett bis zum Eintrittsdatum reserviert ist der Grundtarif zu bezahlen.

Kostenaufschläge

- Diese erfolgen unter vorheriger Benachrichtigung des Pensionärs und der Angehörigen. Auch die Erhöhung der Pflegekosten, welche durch vermehrte Pflegebedürftigkeit eines Pensionärs notwendig wird, teilen wir Ihnen persönlich oder schriftlich mit.